

Ortsgesetz über die Bildung und Zusammensetzung des Kirchenvorstandes der Ev.-Luth. Christuskirchgemeinde Bischofswerdaer Land

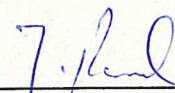
Der Kirchenvorstand hat auf Grund von § 2 Abs. 2 und § 14 Abs. 2 der Kirchgemeindeordnung vom 13. April 1983 (ABl. 1983 S. A 33) in der aktuellen Fassung in Verbindung mit der Kirchenvorstandsbildungsordnung vom 22. April 2007 (ABl. 2007 S. A 89) in der ab 12.09.2025 geltenden Fassung und dem Kirchgemeindestrukturgesetz vom 2. April 1998 (ABl. S. A 55) in der ab 01.01.2020 geltenden Fassung folgendes Ortsgesetz beschlossen:

1. Der Kirchenvorstand besteht aus den Pfarrern/Pfarrerinnen der Kirchgemeinde und 16 Kirchenvorstehern/Kirchenvorsteherinnen, die Laien sein müssen.
2. Von den Kirchenvorstehern/Kirchenvorsteherinnen sind 11 zu wählen und 5 zu berufen.
3. Um der örtlichen Gemeindestruktur gerecht zu werden, soll im Berufungsverfahren möglichst angestrebt werden, dass jeweils mindestens zwei Kirchenvorsteher/Kirchenvorsteherinnen aus den Gemeindeteilen Großdrebnitz-Goldbach-Weickersdorf, Putzkau sowie Schmölln-Neuschmölln-Tröbigau kommen.
4. Sofern sich unter den gewählten Kirchenvorstehern nicht bereits eine Person im Alter zwischen 18 und 27 Jahren befindet, soll eine Person im Alter von 18 bis 27 Jahren berufen werden.
5. Im Übrigen finden die Bestimmungen der Kirchenvorstandsbildungsordnung Anwendung.
6. Dieses Ortsgesetz tritt mit der Bestätigung durch das Regionalkirchenamt Dresden in Kraft.
7. Gleichzeitig treten alle bisher gültigen Ortsgesetze über die Bildung und Zusammensetzung des Kirchenvorstandes sowie deren Nachträge außer Kraft.

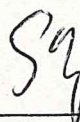
Bischofswerda, am 08.01.2026

Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Christuskirchgemeinde Bischofswerdaer Land





Vorsitzender



Mitglied

Das vorstehende Ortsgesetz wird bestätigt

Dresden, am**31. MRZ.** 2026.....

Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens
Regionalkirchenamt Dresden



i.V. Jule

am Rhein
Oberkirchenrat

